



Finanzdepartement des
Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041-228 55 47/67
Telefax 041-210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Luzern, 9. Januar 2007 / RRB Nr. 33

05.471 n Parlamentarische Initiative SGK-NR.
Steuerbefreiung des Existenzminimums im Steuerharmonisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 22. November 2006 zur Anhörung in obgenannter Angelegenheit eingeladen. Namens und im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das Anliegen zur Steuerbefreiung des Existenzminimums ist grundsätzlich unbestritten. Die Umsetzung hingegen gestaltet sich nicht ganz einfach. Die Steuerbefreiung des Existenzminimums würde voraussetzen, dass alle Einkommensquellen vollumfänglich erfasst werden. Das wird aber auch in Zukunft nicht der Fall sein (vgl. dazu insbesondere die Aufzählung steuerfreier Einkünfte in Art. 7 Abs. 4 StHG; ferner sei namentlich auf die nur teilweise Besteuerung der Mietwerte und BVG-Leistungen, die unter das Übergangsrecht fallen, erinnert). Neben der Erfassung aller Einkommensquellen müsste der notwendige Lebensaufwand, inklusive Wohn- oder Heimkosten, ermittelt werden. Das wird jedoch ebenso wenig gemacht und wäre mit zusätzlichem Erhebungs- und Kontrollaufwand verbunden. Das Existenzminimum kann auf verschiedene Arten berechnet werden (z. B. nach SchKG- oder nach SKOS-Richtlinien). Die errechneten Beträge sind stark von den individuellen Lebensumständen wie Wohnkosten oder Familienlasten abhängig, so dass sie nicht ohne weiteres als allgemein gültige Grundlage für die Einkommensbesteuerung herangezogen werden können. Eine generelle Tariffreigrenze oder ein Abzug wird den unterschiedlichsten Existenzminima kaum gerecht. Aus den vorerwähnten Gründen können die Steuerbehörden ein – wie auch immer definiertes – Existenzminimum nur feststellen, wenn sie alle Einkommensquellen und alle entscheidenden Ausgabenpositionen im Einzelfall auflisten. Dies geschieht aber nicht im Rahmen des Steuerveranlagungs- sondern erst in einem allfälligen Steuererlassverfahren (ausführlich dazu Kapitel 3c „Neue Armut“ in der Botschaft B 160 zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes vom 5. Februar 1999, S. 19 ff.).

Zu den Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Wie wird heute dem Existenzminimum im kantonalen Steuerrecht Rechnung getragen?

Im Kanton Luzern ist das Existenzminimum durch das Zusammenwirken von tarifarischen Massnahmen, Abzügen und Erlass faktisch weitgehend freigestellt. Soweit eine Notlage, die

zu einem vollständigen Erlass berechtigt, schon bei der Veranlagung offensichtlich ist, kann sie nach § 200 Abs. 2 StG bereits im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen berücksichtigt werden. Diese Bestimmung gelangt zum Beispiel bei EL-Bezüglern in Heimen und Sozialhilfeempfängern zur Anwendung. Die geschuldeten Steuern können auf ein entsprechendes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Bezahlung für den Steuerpflichtigen infolge einer Notlage eine grosse Härte bedeuten würde. Hinzu kommt, dass eine Steuerforderung gar nicht vollstreckt werden kann, soweit sie ins Existenzminimum eingreift. Entsprechend gering ist daher auch das Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Steuerbefreiung des Existenzminimums in Art. 11 StHG.

Wie schätzen Sie die finanziellen und personellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmung ein?

Weil in unserem Kanton das Existenzminimum faktisch schon steuerbefreit ist, wären auch die mit einer expliziten Steuerbefreiung verbundenen finanziellen Auswirkungen gering. Die personellen Auswirkungen dürften ebenfalls kaum ins Gewicht fallen.

Unsere Haltung

Bei einer allfälligen Änderung von Art. 11 StHG sollte unseres Erachtens dringend die Verfassungswidrigkeit des geltenden Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG beseitigt werden. Die vorgeschriebene tarifliche Gleichbehandlung von Ein- und Zweielternfamilien ist mit dem Rechtsgleichheitsgebot bzw. dem Prinzip der leistungskonformen Besteuerung nicht vereinbar. Die Gleichbehandlung mit Ehepaaren ist insbesondere stossend, wenn zwei unverheiratete Personen je mit Kindern im Konkubinat zusammenleben und vom Familientarif und den Kinderabzügen profitieren, ohne dass ihre Einkommen wie bei einem Ehepaar addiert werden. Ausserdem greift Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG in die Tarifautonomie der Kantone ein. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (publizierte BGE 2A.471/2004 und 2A.750/2004) zwang etliche Kantone zu einer auch vom Bundesgericht eigentlich als verfassungswidrig erachteten Anpassung ihrer Steuergesetze, um den Vorgaben des StHG zu entsprechen. Der Gesetzgeber hatte in dem vom Volk abgelehnten Steuerpaket 2001 das Problem in Art. 11 Abs. 1 StHG erkannt und statt der „gleichen“ Ermässigung nur noch eine „gleichwertige“ Ermässigung vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Neuregelung der Ehegatten- und Familienbesteuerung müssen die Tarife und Abzüge grundlegend überarbeitet werden. Wir würden es daher begrüssen, wenn die Kantone nicht vorgängig noch eine andere Gesetzgebungsvorlage umzusetzen hätten, zumal das Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Befreiung des Existenzminimums wegen der vorerwähnten kantonalen Massnahmen gering ist. Es wäre unseres Erachtens sinnvoller, die Steuerbefreiung des Existenzminimums und die Eliminierung der verfassungswidrigen Privilegierung der Konkubinatspaare gesetzgeberisch im Rahmen der Neuregelung der Ehegatten- und Familienbesteuerung anzugehen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir mit der Steuerbefreiung des Existenzminimums im Prinzip einverstanden sind, wenn den Kantonen genügend Raum für die konkrete Umsetzung (insbesondere bei der Definition des Existenzminimums) verbleibt. Weil in unserem Kanton das Anliegen faktisch bereits umgesetzt ist, würden wir eine Neuregelung im Zusammenhang mit weiteren Anpassungen im StHG jedoch bevorzugen. Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme angemessen zu berücksichtigen, und danken Ihnen bestens für die Gelegenheit dazu.

Kommunikation

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Kommunikation zum vorliegenden Geschäft angemessen darauf hinzuweisen, dass im Kanton Luzern (und ev. in weiteren Kantonen) das Existenzminimum durch das Zusammenwirken von tarifischen Massnahmen, Abzügen und Erlass bereits heute weitgehend steuerbefreit ist.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Bühlmann
Regierungsrat
Telefon 041 228 55 41
Daniel.Buehlmann@lu.ch

Kopie per Mail an: - brigitte.behnisch-scheidegger@estv.admin.ch
- ida.stauffer@pd.admin.ch